

aufgehängte und bewohnte Nistkästen für diese Vogelart. Dem entgegengesetzt fand ich wieder voriges Jahr auf der Herrschaft Schönstein ganz einsam auf einem Feldwege einen an einem größeren Ebereschenbaum angebrachten Staarkasten bewohnt.

Für andere Höhlenbrüter angebrachte Nistkästen habe ich in der nächsten und weiteren Umgebung meines Beobachtungsbezirktes nicht angetroffen; dafür werden aber die für Staare bestimmten von Kohl- und Blaumeisen, vom Gartenrotschwanz und zum Ueberfluß von Haus- und Feldsperlingen benutzt.

Troppan, am 1. März 1895.

Emil Rzehak.

Vogelschutz in den Thüringischen Staaten.

Von Dr. Koeper.

I.

Thüringen, der klassische Boden der deutschen Ornithologie, dessen Fluren und Wälder Chr. L. Brehm und unser unvergeßlicher Liebe forschend durchstreiften, hat sich stets vor vielen anderen Gauen unseres deutschen Vaterlandes durch seinen Vogelreichtum ausgezeichnet. Die centrale Lage in Mitteleuropa, die reiche Abwechslung von kleinen und größeren Laub- und Nadelwäldern, von Wiesen, Feldern und Gewässern bieten wohl einen zureichenden Grund, daß sich in Thüringen eine Vogelwelt zusammenfindet, wie sie in ihrer Mannigfaltigkeit Herz und Sinn eines Ornithologen zu entzücken vermag. Durch die veränderte Art des Forstbetriebes, durch das Beseitigen kleiner Feldgehölze und der sich früher an Bachläufen häufig findenden kleinen oder größeren Holzparzellen, kurz durch die rationellere Bewirtschaftung des Bodens haben sich die Nistgelegenheiten für unsere Kleinvögel auch in Thüringen verringert und die Lebensbedingungen für unsere gefiederten Freunde ungünstiger gestaltet. Wenn nun auch ein wirksamer Vogelschutz hauptsächlich durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Niststätten geübt werden kann, — wie dies z. B. bei der hies. Herzogl. Sächs. Staatsforstverwaltung geschieht, welche in den Forsten stets einige alte hohle Bäume als Brutstätten für Höhlenbrüter stehen läßt, so bilden doch gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Vogelwelt zu dem eben Erwähnten eine wertvolle Ergänzung. Als dritter Faktor kommt dann noch das hinzu, was sich unser Verein zum Schutze der Vogelwelt zur Hauptaufgabe gemacht hat, nämlich die Kenntniss der Vögel und ihrer Lebensweise zu verbreiten und Liebe und Theilnahme für sie zu erwecken. Sache der lokalen Vogelschutzvereine ist es, neben den eben angedeuteten Bestrebungen unseres über ganz Deutschland verbreiteten Vereins besonders für Beschaffung von Niststätten, Anlegung von Vogelhainen und Fütterung der Vögel im Winter zu sorgen.

Wie schon oben bemerkt, sind gesetzliche Maßregeln zum Schutze der Vogelwelt

für unsere Bestrebungen von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Glücklicherweise erfreuen wir uns ja auch seit dem 22. März 1888 eines Reichsgesetzes zum Schutze der Vögel, welches es der Landesgesetzgebung überläßt, noch weitergehende Bestimmungen zu treffen und welches in seiner Fassung auch den Interessen des Vogel Liebhabers und Ornithologen gerecht wird. Der betreffende Passus, der von der landesgesetzlichen Regelung des Vogelschutzes handelt, lautet: „§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen (150 *M.*) nicht übersteigen.“

Zwar hatten die meisten deutschen Bundesstaaten schon vor Erlaß des Reichsgesetzes Vogelschutzbestimmungen, die sich meist an die Jagdgesetzgebung anlehnten. Meist war aber die Fassung, soweit sich die Bestimmungen auf die Bezeichnung der zu schützenden Vogelarten bezogen, eine so allgemeine und verriet so wenig Sachkenntnis daß ein Richter, der nach diesen Gesetzen zu entscheiden gehabt hätte, in die ärgste Verlegenheit hätte kommen können. Beispielsweise verstand man unter Strichvögeln die, welche man richtiger als Zugvögel bezeichnet hätte; unter Krammetsvögeln verstand man Drosseln aller Art, einschließlich der Amsel. Vögel, die anerkannt schädlich sind, wie z. B. der Eichelheher, wurden geschont, andere harmlose verfolgt. Da war es nun Sache der Einzelstaaten, Verordnungen zu schaffen, die, im Rahmen des Reichsgesetzes stehend, Klarheit über die Frage gaben, welche Vogelarten eigentlich geschützt werden sollen. Eine solche Verordnung ist nun unter dem 5. September 1894 für das Herzogtum Sachsen-Altenburg veröffentlicht worden und wir wollen dieselbe, da sie sich mit der unter dem 12. Mai 1894 für das Großherzogtum Sachsen-Weimar und unter dem 21. Juni 1894 für das Fürstentum Reuß ä. L. erlassenen Vogelschutzverordnung bis auf Kleinigkeiten deckt, unserer Erörterung zu grunde legen. Uebrigens schließen sich die Verordnungen in Sachen des Vogelschutzes, welche von den kaiserlichen Ministerien zu Gera und zu Sondershausen, eben auf Grund der Weimarschen Verordnung, erlassen sind, eng an die letztere an, so daß jetzt das Großherzogtum Sachsen-Weimar, das Herzogtum Sachsen-Altenburg, die Fürstentümer Reuß jüngere und ältere Linie, sowie Schwarzburg-Sondershausen materiell übereinstimmende Vogelschutzverordnungen besitzen. Ob sich andere thüringische Staaten dem Vorgehen von Weimar angeschlossen haben, ist mir nicht bekannt geworden; es ist aber zu hoffen, daß dies geschieht. Bei der territorialen Zerstückelung Thüringens wäre dies sogar höchst wünschenswert. Für uns Mitglieder des Vereins zum Schutze der Vogelwelt ist aber das thüringische Vogelschutzgesetz, wie ich es bezeigen will, um deswillen aufs freudigste zu begrüßen, weil es aufgebaut ist auf einem von unserem Liebe f. J. erstatteten Gutachten. Der Name dieses von uns

so verehrten Ornithologen bürgt wohl dafür, daß dies Gesetz zweckmäßig ist, sowohl was die Auswahl der Arten betrifft, auf die sich der Schutz erstreckt, als auch bezüglich der Interessen des Wald- und Feldbesizers, des Ornithologen und Vogelfreundes.

Die Anregung zu den in Rede stehenden Verordnungen ging von Sonderhausen aus. Das fürstliche Ministerium regte schon im April 1891 bei sämtlichen thüringischen Regierungen den Erlaß gemeinschaftlicher Vorschriften zum Schutze der insektenvertilgenden Vögel an zum Zwecke der Bekämpfung der den Forsten durch Insektenfraß, namentlich seitens der Nonnenraupe, drohenden Gefahren. Nachdem sich die meisten thüringischen Staaten hierzu bereit erklärt hatten, ließ die Weimarische Regierung im September 1892 den sämtlichen thüringischen Regierungen einen im wesentlichen Anschlusse an eine Erfurter Regierungsverordnung vom 19. Sept. 1883 bearbeiteten Entwurf einer für das Großherzogtum zu erlassenden Verordnung zum Schutze nützlicher Vögel mit dem Ersuchen um Prüfung und Aeußerung darüber zugehen, ob man geneigt sei, im Interesse eines gemeinsamen, über die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. März 1888 hinausgehenden Vorgehens zum Schutze der nützlichen Vögel eine Verordnung ähnlichen Inhaltes zu erlassen. Im November 1892 hatte ferner Weimar den übrigen beteiligten Regierungen einer auf Veranlassung des Fürstl. Ministeriums zu Gera von Hofrat Prof. Dr. Liebe zu dem Weimarischen Verordnungsentwurf abgegebenen Gutachten und die auf Grund desselben von der Fürstl. Regierung zu Gera eingebrachten Abänderungsvorschläge mitgeteilt. Auf Grund dieser Unterlagen entstanden die Verordnungen, welche in der Redaktion kleine Abänderungen gegeneinander aufweisen, materiell aber übereinstimmen.

Ich will zunächst die für das Herzogtum Altenburg gültigen Bestimmungen hier anführen und werde bei den wichtigsten Punkten die Ansicht Liebes über dieselben hinzufügen.

§ 1. Das Fangen, Schießen, jede andere Art der Tötung nachbenannter Vogelarten: Nachtigall, Blauehlchen, beide Wiesenschmäzer (Brauehlchen und Schwarzehlchen), Rotkehlchen, beide Rotsterzen (Hausrotschwänzchen oder Rotsterze schlechtthin und welsche Rotsterze), Steinklitche (Steinschmäzer), die drei Laubvogelarten (schwirrender Laubvogel, Fitis und Weidenzeißig), Spottvogel (Gartenspötter), Blauehlchen (Braunelle), die vier Grasmückenarten (wälsche Grasmücke oder Gartengrasmücke, Müllerchen, Grasmücke schlechtthin und gesperberte Grasmücke), Blattmönch, Bachstelze, beide gelbe Bachstelzen (Bergstelze und Schaffstelze oder Kuhstelze), die drei thüringischen Spitzlerchen (gewöhnliche Spitzlerche oder Baumpieper, Wiesenpieper und Brachlerche), Zaunkönig, beide Arten Goldhähnchen, Finkmeise (Kohlsmeise), Blaumeise, Tannenmeise, Schwarzkopfmeise, Hanbenmeise, Schwanzmeise, Pirol (Goldamsel), die drei thüringischen Drosselarten (Zippe oder Singdrossel, Schnärrer oder Misteldrossel, Zeimer oder Wachholderdrossel), Amsel, Mandelkrähe (Blauracke), Wasserstaar (Wasseramsel), die

vier Arten der Rohrfänger (Rohrdrossel oder großer Rohrsperrling, Rohrsperrling schlecht-hin, Sumpffänger und Binsenfänger), die drei Lerchenarten (Feldlerche, Heidelerche, Mistlerche), die vier Hämmerlingsarten (Gelbhämmerling, Gersthämmerling oder Strumpfwirker, Ortolan und Rohrhämmerling), deutscher Gimpel (Dompfaff), Zeisig, Zetscher (Leinzeisig), Stieglitz, Hänfling, kleiner grauer Neuntöchter, Fink (Edelfink), Girlitz, Steinsperling (Sperling mit gelber Kehle), die beiden thüringischen Arten Fliegenschwapper (grauer und schwarzer), Baumhäkel (Baumläufer), Blauspecht (Spechtmeise, Kleiber), Wiedehopf, Stallschwalbe, Mehlschwalbe (Hauschwalbe), Uferschwalbe, Thurmschwalbe (Mauerschwalbe, Segler), Nachtschatten (Ziegenmelker, Nachtschwalbe), Star, Schwarzspecht, beide Grünspechtarten (großer und kleiner Grünspecht), die drei Arten Buntspecht (großer, mittlerer und kleiner), Wendehals, Ruckuk, Waldkauz, Schleiereule, Sumpfeule, (Krauteule), Ohreule, Steinkäuzchen — also alle unsere Eulenarten außer dem Uhu —, Turmfalke, Kibitz, alle Arten der kleinen Strandläufer und Regenpfeifer, Saatkrähe, Dohle, Haus- und Feldsperling, ist, soweit nicht nachstehend Ausnahmen zugelassen sind, auch in Anschauung derjenigen Fangmittel und Zeiten untersagt, für welche das Reichsgesetz vom 22. März 1888 ein Verbot nicht enthält.

Dem Fangen wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Vorrichtungen gleichgeachtet.

Dieses Verbot hat auch für die Jagdberechtigten Geltung.

§ 2. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen Schaden anrichten, können die Herzogl. Landratsämter den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und dem Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten, soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel innerhalb der betreffenden Vertlichkeiten gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die Herzogl. Landratsämter einzelne Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Vertlichkeiten bewilligen.

§ 3. Den Jagdberechtigten ist das Fangen und die Erlegung von Saatkrähen gestattet.

§ 4. Besitzer von Haus- und Gartengrundstücke dürfen die in ihren Häusern, Gehöften und Gütern vorkommenden Sperlinge fangen und — dies jedoch unter Ausschluß der Verwendung von Schießgewehren — töten, auch die Nester derselben zerstören und die Eier und Jungen derselben ausnehmen. Auch dürfen die Jagdberechtigten die Sperlinge, welche in Obstbaumpflanzungen, Gärten und bestellten Feldern Schaden anrichten, zu jeder Zeit abschießen.

§ 5. Den Jagdberechtigten bleibt der Fang der Wachholderdrosseln (Krammetsvögel) auf dem Vogelherd in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember einschließlicly gestattet. Die in Ausübung desselben außer den eigentlichen Krammetsvögeln unbeabsichtigt mitgefangenen, nach den bestehenden Bestimmungen geschützten Vögel sind sofort wieder in Freiheit zu setzen.

Die den Jagdberechtigten in § 18 des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Febr. 1854 miteingeräumte Befugniß zur Anlegung von Dohnensteigen, Laufdohnen, Tränken, Lerchenstrichen und Lerchenpiegeln kommt künftig in Wegfall.

§ 6. Abgesehen vom Verkauf der Krammetsvögel und der mit landratsamtlicher Genehmigung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie als Stubenvögel gefangenen Vögel ist jedes Feilhalten und Handeln mit den in § 1 genannten Vogelarten untersagt.“

Die §§ 7 bis 9 enthaltenen Strafbestimmungen u. s. w. sind für uns hier ohne Belang, weshalb wir von der Wiedergabe absehen. (Fortsetzung folgt.)

Das schwarzkehligc Laufhühnchen (*Turnix nigricollis* Gml.).

Von Langheinze, Zahnarzt in Darmstadt.

(Mit Buntbild.)

Alle Rechte vorbehalten.

Die Turniciden werden von vielen Autoren den „hühnerartigen Vögeln“ zugeteilt, andere wieder, so z. B. Gould, behaupten, daß die Aehnlichkeit zwischen *Turnix* und *Coturnix* nur eine äußerliche, scheinbare sei, daß die Turniciden vielmehr zu *Strepsilas*, *Charadrius*, *Glareola* in nächster Verwandtschaft stehen, und wird letztere Annahme auch von den Dologen bestätigt.

Die ziemlich zahlreiche Familie verteilt sich in ihren Arten, mit Ausnahme von Amerika, auf alle Weltteile. In Europa, im südlichen Spanien, lebt eine Art, *T. silvatica*; einige Arten in Afrika; eine auf Madagaskar; mehrere in Ost-Asien und den Sunda-Inseln, und die meisten Arten in Australien.

Unser Bild zeigt uns *Turnix nigricollis* Gml. von Madagaskar. Der kleinere und schlicht gefärbte Vogel in sitzender Stellung ist das Männchen, der bunte, stärkere das Weibchen. Wenn auch diese Eigenartigkeit der Färbung der Geschlechter nicht vereinzelt in der Vogelwelt da steht und sich bei den Turniciden auf alle Arten zu erstrecken scheint, (ich urteile über 2 Arten, die ich in der Gefangenschaft gehalten und gezüchtet und über 8 Arten nach Musealstudien) so bleibt es doch immerhin eine auffallende, interessante Erscheinung, die Hand in Hand mit der weitem Eigen tümlichkeit, daß hier das Männchen ausschließlicly dem Brutgeschäft obliegt und die Jungen führt — leicht zu einer Konfusion in der Bestimmung der Geschlechter führen mußte, und auch geführt hat. So beschreibt Hartlaub das Männchen als Weibchen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1895

Band/Volume: [20](#)

Autor(en)/Author(s): Koepert Otto

Artikel/Article: [Vogelschutz in den Thüringischen Staaten. 89-93](#)